

## 6. Kirchengdienste der Lehrer.

### Bayern.

„Als mit dem Schuldienste im allgemeinen vereinbarliche Nebenfunktionen gelten außer den niederen Kirchengdiensten: die Gemeindebesorgererei sowie die Armenpflege(Arbeit) und die Kirchengverwaltungs(Arbeit), Agenturen, Postexpeditionen u. dgl.“

„Daher ist eine große Zahl von Schullehrern zugleich niedere Kirchengdiener.“

(Englmann-Stingl, Handbuch des Bayerischen Volksschulrechts.)

„Auf gleichem Wege (durch Erlass der Kreisregierungen) kann Schulverweisern und Hilfslehrern, Schulverweiserinnen und Hilfslehrerinnen die Verpflichtung auferlegt werden, den Inhabern von Schul- und Kirchengdiensten bei der Verrichtung des Chordienstes unentgeltliche Beihilfe zu leisten.“ (Gesetz vom 28. Juli 1902.)

### Württemberg.

Artikel 17 des Gesetzes vom 8. August 1907 spricht die Verpflichtung des Lehrers aus, der Kirchengemeinde als Organist, als Kantor, als Chorleiter bzw. als Vorleser zu dienen, ohne daß der Lehrer seinerseits die Möglichkeit hätte, irgend einmal diesen Dienst zu kündigen.

### Baden.

„Den Lehrern ist gestattet, den Organisten- bzw. Vorleserdienst nach Maßgabe der für Besorgung von Nebenbeschäftigungen durch Beamte allgemein geltenden Vorschriften zu übernehmen.“

Die Genehmigung der Oberstudienräte darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden und ist aus denselben Gründen jederzeit widerruflich.

Hilfslehrer und Schulverwalter können, sofern der Hauptlehrer, dessen Stelle sie vertreten, den Organistenbesorgung, zur einstweiligen Weiterführung dieses Dienstes unter den für den jetzigen Inhaber festgesetzten Bedingungen durch die Oberstudienräte angehalten werden.

Andere niedere kirchliche Dienste dürfen die Lehrer nicht übernehmen.“

(Gesetz vom 13. Mai 1892, Wortlaut des Paragraphen nach der Fassung vom 17. Juli 1902.)

### Hessen.

„Die Lehrer an den Volksschulen sind verbunden, die kirchlichen Funktionen als Organist, Kantor oder Vorleser in denjenigen Gemeinden gegen angemessene Vergütung zu übernehmen, in welchen die Verbindung dieser Funktionen mit der betreffenden Schullehre herkömmlich ist, vorausgesetzt, daß diese Funktionen nicht in die ordentliche Schulzeit fallen.“